

4. Änderungssatzung

zur

Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Nieblum

vom 15.03.2002

Aufgrund des § 84 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 und 6 sowie Abs. 4 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 12.07.2022 folgende 4. Änderung der Ortsgestaltungssatzung erlassen.

Artikel 1

Die Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Nieblum vom 15.03.2002 in der Fassung der 3. Änderung vom 21.01.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz (2) wird wie folgt neu gefasst:
 - (2) **Soweit Bezug auf die im anliegenden Plan (Anlage II) gekennzeichneten Gebiete A und B genommen wird, gelten für das jeweilige Gebiet insoweit unterschiedliche Anforderungen.**
2. § 4 Absatz (3) wird wie folgt neu gefasst:
 - (3) **Die Traufhöhe – gemessen in Fassadenmitte zwischen der festgelegten Geländeoberfläche und des unteren Abschlusses der Dachhaut – darf bei Gebäuden mit Reetdach maximal 2,30 m, bei Gebäuden mit Hartdach maximal 2,70 m betragen.**
3. § 10 Absatz (8) wird wie folgt neu gefasst:
 - (8) **Anlagen zur solaren Energiegewinnung sind auf Reetdächern und lebend begrünten Dächern unzulässig.
Für Hartdächer gilt im Bereich A folgendes: Anlagen zur solaren Energiegewinnung sind auf von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbaren Dachflächen unzulässig; auf von öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbaren Dachflächen dürfen diese Anlagen einen Anteil von 20 %, bei Nebenanlagen 50%, der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten.
Für Hartdächer im Bereich B gilt folgendes: Anlagen zur solaren Energiegewinnung dürfen einen Anteil von 20 %, bei Nebenanlagen 50 %, der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten.**
4. § 13 Absatz (3) wird wie folgt neu gefasst:
 - (3) Balkone, Erker, **Ausluchten** und außenliegende Rolladenkästen sind unzulässig. Kragplatten und -arme sind unzulässig.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt Rückwirkend am 17.05.2019 in Kraft.

25938 Nieblum, den

Der Bürgermeister

(LS) _____